

Videüberwachung und DSGVO

Zusammenfassung: In der DSGVO finden sich keine Regelungen zur Videoüberwachung, ganz im Gegensatz zum BDSG, das den § 6b kennt. Legt man jedoch die allgemeinen Grundsätze zur Datenverarbeitung an, sind diese entgegen der landläufigen Meinung sehr wohl geeignet, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen angemessen zu schützen. So müssen die Zwecke für die Überwachung sehr genau angegeben werden. In diesem Praxistipp werden die wichtigsten Zweckbestimmungen und weitere Grundalgen für Videoüberwachung erläutert.

Praxisbeispiel: Am Gebäude eines Unternehmens mit kritischer Infrastruktur, das als Auftragnehmer tätig ist, sind entlang der Außenhaut, aber nicht im Bereich des öffentlichen Raums, Überwachungskameras angebracht. Eine davon erfasst den Bereich vor dem Haupteingang, der über einen längeren Zugangsweg von der Straße aus erreichbar ist. Auf der Straße müssen Fahrzeuge an einer nahegelegenen Ampel anhalten. Von dort aus kann der Eindruck entstehen, dass besagte Kamera auch die dort wartenden Fahrzeuge erfasst. Nur wenige Wochen nach Inbetriebnahme der Überwachung lag die erste Eingabe einer betroffenen Person bei der zuständigen Aufsichtsbehörde vor. Bei der erforderlichen Datenschutzfolgenabschätzung (bis 24.4.2018 Vorabkontrolle) war dieses Risiko für die Verletzung der Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen identifiziert worden. Es wurde durch Verpixelung entschärft. Die Anfrage konnte sachgerecht beantwortet werden, das Vorgehen wurde nicht beanstandet.

Wo ist die Videoüberwachung eigentlich rechtlich geregelt? In der DSGVO findet sich der Begriff Videoüberwachung nicht. Insofern stellt sich die Frage, ob, und wenn ja, wo sie denn überhaupt noch geregelt ist. Im Zusammenhang mit der Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung wird im Art. 35 Abs. 3 DSGVO die umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche genannt. Insofern kann der Rückschluss gezogen werden, dass immer dann, wenn es beispielsweise mit Unterstützung von Videokameras zu einer „umfangreichen“ Überwachung dieser Bereiche kommt, eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist.

Und was ist mit dem BDSG neu? Im BDSG neu im Art. 1 des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU – DSAnpUG-EU findet sich im § 4 eine Regelung zur Videoüberwachung, die im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen des alten § 6b BDSG alt entspricht. Ob der deutsche Gesetzgeber diese Regelung allerdings überhaupt treffen darf, weil die DSGVO für diesen Bereich keine Öffnungsklausel vorsieht, ist nicht abschließend geklärt. Daher wird in diesem Praxistipp auf die heranziehbareren Regelungen der DSGVO zurückgegriffen. Diese Einschränkung

in der rechtlichen Betrachtung teilen im Übrigen auch die Teilnehmer der Datenschutzkonferenz (früher Düsseldorfer Kreis, Abstimmungsgremium der Aufsichtsbehörden Deutschland), die in ihrem Kurzpapier 15 die Videoüberwachung auch nur nach den Regelungen der DSGVO betrachten.

Was jetzt? Bleibt also nichts anderes übrig, als die im Übrigen sehr strukturiert geregelten Grundsätze für eine erlaubte Verarbeitung personenbezogener oder auf Personen beziehbarer Daten auch für die Videoüberwachung heranzuziehen. Es gilt zu prüfen, ob in Anwendung der DSGVO Videoüberwachung rechtmäßig sein kann, und wenn ja, was dabei zu beachten ist.

Aufweichung der Betroffenenrechte durch neue Videoüberwachung? Es wurde ja im Übrigen im Zusammenhang mit der Einführung der DSGVO (übrigens zu Unrecht) kritisiert, dass die Regeln für die umfassenden Eingriffe in die Rechte und Freiheiten betroffener Personen erheblich aufgeweicht worden seien. Ohne das Prüfergebnis in diesem Praxistipp vorwegzunehmen, kann gesagt werden, dass die Voraussetzungen für eine Rechtmäßigkeit einer Videoüberwachung strukturierter als bisher vorzunehmen sind, dass die Rechte der betroffenen Personen umfangreicher geworden sind und dass auch die Geldbußen bei möglichem Missbrauch bis zu 400 mal höher sind als bisher. Verantwortliche müssen sehr genau prüfen, was sie vorhaben und genauer als bisher hinsehen, was mit den Daten aus der Videoüberwachung geschieht.

Personenbezogene Daten: Beim Einsatz optisch-elektronischer Überwachung, beispielsweise durch Videokameras, werden Personen aufgenommen bzw. beobachtet. Dabei werden personenbezogene bzw. auf Personen beziehbare Daten verarbeitet. Daher ist die DSGVO einschlägig.

Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung: Die optisch-elektronische Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume wird in der DSGVO durch die allgemeinen Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt. In Art. 6 DSGVO sind sechs Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgeführt. Demnach ist eine

Verarbeitung rechtmäßig, wenn und soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Zu prüfen ist allerdings, ob nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Diese Prüfung ist insbesondere erforderlich, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Zweck „Verhindern von Straftaten“ ist nicht stichhaltig: Im Zusammenhang mit Videoüberwachung wird immer wieder vorgebracht, sie solle strafbare oder unerlaubte Handlungen verhindern. Das ist allerdings nicht stichhaltig. Keine Videokamera kann verhindern, dass eine unerlaubte Handlung oder eine Straftat begangen wird. Videoüberwachung kann allenfalls eine gewisse Abschreckung auf Gelegenheitstäter ausüben. Professionelle Täter werden sich jedoch durch optisch-elektronische Überwachung nicht von ihrem Vorhaben abhalten lassen, vielmehr werden sie entsprechende Vorkehrungen treffen, dass sie durch die Überwachung nicht identifiziert und auch nicht überführt werden können.

Wahrung berechtigter Interessen Dritter ist neu: Was bisher als Rechtfertigung für die Durchführung von Videoüberwachung nicht direkt formuliert war, findet sich jetzt im Art. 6 Abs. 1 Buchst. g in der DSGVO. Als Bedingung für die Rechtmäßigkeit können neben den berechtigten Interessen der Verantwortlichen auch die berechtigten Interessen Dritter als Grund für die Rechtmäßigkeit dienen. Die Berechtigung der Interessen gilt es allerdings sorgfältig abzuwägen. „Dabei sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen. Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen besteht, z. B. wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht.“ (Auszug aus Erwägungsgrund 47 zur DSGVO). Dritte können gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 10 sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Subjektives Empfinden kann bedeutsam sein: Gab es bisher bei der Betrachtung nur objektive Gründe, die für oder gegen eine Videoüberwachung sprachen, so gibt die DSGVO nun auch subjektiven Empfindungen Platz. Verbundene Unternehmen (Mieter), Kunden oder Beschäftigte dürfen erwarten, dass auf dem

Betriebsgelände rechtmäßig geparkte Fahrzeuge nicht beschädigt werden, und diese ist jetzt auch zu berücksichtigen. Geschieht diese Beschädigung dennoch, dann erwarten diese Dritten Unterstützung bei der Aufklärung des Vorgangs, insofern kann die Videoüberwachung des Parkplatzes im berechtigten Interesse eines Dritten stehen.

Mögliche Berechtigte Interessen für Überwachung: Dennoch sind eine ganze Reihe berechtigter Interessen der Verantwortlichen denkbar. Hier sollte aber eher von Gefahrenabwehr als von Verhinderung gesprochen werden. Insbesondere bei folgenden Zwecken kann es sich um berechtigte Interessen handeln:

- Gefahrenabwehr Diebstahl
- Gefahrenabwehr Einbruch
- Gefahrenabwehr Vandalismus
- Gefahrenabwehr Sachbeschädigung bei Fremdeigentum
- Gefahrenabwehr Übergriffe auf Personen
- Nachträgliche Beweissicherung durch Aufzeichnung
- Unterstützung für logistische Abwicklung

Erfordernisprinzip: Zu beachten ist jedoch in jedem Fall, ob eine Maßnahme erforderlich ist, um die angegebenen Zwecke zu erreichen oder ob diese auch mit Maßnahmen erreicht werden können, die weniger in die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen eingreifen als es die Videoüberwachung tut. Wenn beispielsweise eine Videoüberwachung durch einen Wachdienst ersetzt werden kann, der sich 24h auf dem zu überwachenden Gelände befindet, ohne dass dadurch die angestrebten Sicherheitsziele gefährdet wären, dann muss geprüft werden, ob auf die Videoüberwachung nicht auch verzichtet werden kann.

Einzelabwägung aller Gründe: Schließlich stellt sie einen erheblichen Eingriff in die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen dar. Sollte sich aber herausstellen, dass sich zu den fraglichen Zeiten keine Beschäftigten oder andere Personen legal im zu überwachenden Bereich befinden dürfen, können mit einer dennoch eingesetzten Videoüberwachung auch keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen verletzt werden. Dann wäre der Betrieb der Videoüberwachung als Unterstützung der Aufgaben des Wachdienstes dennoch möglich. Es kommt hier aber stets auf die Einzelprüfung an.

Eberhard Häcker, Ens Dorf

Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist datenschuttkabarett.de.